

Mitteilungsblatt Nr. 250

Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz
(FH) Teil A (HSPO Teil A) – Bachelor- und Masterabschlüsse –
vom 14.12.2010, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 200 vom
15.12.2010, i. d. F. des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung
vom 18.12.2012

- Textfassung -

Der Präsident
07.02.2013

Der Senat der Hochschule Lausitz (FH) erließ auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Ziff. 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I/10, [Nr. 35]) i. V. m. § 13 Abs. 1 2. Spiegelstrich Grundordnung der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10 (Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10) i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung- HSPV) vom 07.06.07 (GVBl. II/07, [Nr. 12], S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 06.10 (GVBl. II/10, [Nr. 33]) die Rahmenprüfungsordnung „Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Bachelor- und Masterabschlüsse)“ als Satzung.

Die HSPO Teil A gilt an der Hochschule Lausitz (FH) für alle Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Bachelor- oder Mastergrad verliehen wird.

Die HSPO Teil A regelt lt. § 3 Abs. 2 HSPV als Rahmenprüfungsordnung die allgemeinen Grundsätze der Studien- und Prüfungsordnungen gem. §§ 18 und 21 BbgHG für die einzelnen Studiengänge. Die Fakultätsräte erlassen gem. § 3 Abs. 2 HSPV i. V. m. § 17 Abs. 1 1. Spiegelstrich Grundordnung auf der Grundlage der HSPO Teil A zu den einzelnen Studiengängen Teile B als fachspezifische Prüfungsbestimmungen.

Die HSPO Teil A enthält weiterhin grundsätzliche Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang gem. § 8 Abs. 6 BbgHG und zur Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen gem. § 1 Abs. 2 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung- HVV) vom 11.05.05 (GVBl.II/05, [Nr. 12], S.230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.12 (GVBl.II/12, [Nr. 42]).

In den Teilen B sollen zu den Masterstudiengängen gem. §§ 8 Abs. 6 und 10 BbgHG, § 3 Abs. 2 HSPV, § 1 Abs. 2 und 3 HVV i. V. m. § 17 Abs. 1 1. Spiegelstrich Grundordnung durch die Fakultätsräte spezielle Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren erlassen werden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- und Masterstudium; besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 2 a Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen
- § 3 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel; Studiengangwechsel
- § 4 Ziel des Studiums, Hochschulgrade
- § 5 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Studienberatung, Qualitätsmanagement, Lernkultur
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Praktische Studienabschnitte
- § 10 Studienzeit im Ausland
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Pflichtberatung, Verlust des Prüfungsanspruches
- § 14 Durchführung von Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Freiversuchsregelung und Verbesserungsversuch
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis; Master-Thesis)
- § 23 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 24 Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Wahlmodule
- § 27 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde
- § 28 Diploma Supplement (DS)
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, der Abschlussarbeit oder des Kolloquiums
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelungen
- § 32 Neufassung der Eingangsformel und Neuerlass der HSPO Teil A
- § 33 1. Änderungssatzung: Inkrafttreten/Übergangsregelungen/Außerkräfttreten

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV in den jeweils geltenden Fassungen regelt die HSPO (Teile A und B) den Inhalt und Aufbau des Studiums in allen Studiengängen einschließlich einer in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Studienphase. Weiterhin werden die Prüfungsanforderungen und –verfahren ausgestaltet.

Die HSPO (Teile A und B) soll die Grundlage der Studiengangsentwicklung bilden und wird entsprechend des Fortganges des Bolognaprozesses fortgeschrieben. Die in zwei Teile gegliederte HSPO ist somit insgesamt Teil der Qualitätssicherungsinstrumente der Hochschule im Bereich von Studium, Prüfungen und Lehre und schließt Maßnahmen der Hochschule zur Entwicklung und Förderung der Lehrkompetenz ebenso ein wie die Betreuung und Beratung der Studierenden.

Der Teil A regelt als Rahmenprüfungsordnung die allgemeinen Grundsätze und die Teile B bestimmen die jeweils studiengangsspezifischen Besonderheiten und gelten als fachspezifische Prüfungsbestimmungen nur in Verbindung mit dem Teil A.

Die Teile B werden durch die nach der Grundordnung zuständigen Organe der Fakultäten bzw. Fachbereiche erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Amts- und Funktionsbezeichnungen

- (1) Die HSPO Teil A gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachbereiche bzw. Fakultäten.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- und Masterstudium; besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Der Zugang zu den Bachelor- und Masterstudiengängen bestimmt sich nach den Regelungen des § 8 BbgHG in der bei der Immatrikulation geltenden Fassung.
- (2) Bei einem künstlerischen Studiengang kann in Teil B bestimmt werden, dass als weitere Voraussetzung oder anstelle des Schulabschlusses der Nachweis der künstlerischen Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt wird.
- (3) Die Ordnung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule Lausitz (FH) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Teile B der Bachelor- und Masterstudiengänge Anwendung.
- (4) Im Teil B eines Master-Studienganges können über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Vorliegens spezieller fachlicher Anforderungen. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind dann erforderlich, wenn ohne die entsprechende Voraussetzung keine hinreichende Chance auf einen erforderlichen Abschluss des Studiums angenommen werden kann.

§ 2 a

Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen

Im Teil B eines Master-Studienganges kann das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze bei der Festsetzung einer Zulassungszahl geregelt werden.

§ 3

Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel; Studiengangwechsel

- (1) Die Durchführung der Einstufungsprüfung sowie die Anerkennung von Leistungen sind schriftlich formlos zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Antrag ist an den für den Studiengang zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweils Lehrenden, die zur Abnahme der entsprechenden studienbegleitenden Prüfungsleistung, Zwischen- oder Abschlussprüfung gem. § 20 Abs. 5 BbgHG befugt sind. Es können Auflagen, z. B. die Erbringung von Teilleistungen, erteilt werden.
- (3) Über die Anerkennung von Leistungen des vorangegangenen Studiums oder von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3 a) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht in den Geltungsbereich von § 10 fallen, werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss für das Studium im gewählten Studiengang anerkannt, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nicht wesentlich unterscheiden.

Die Grundlage für die Entscheidung über die Anerkennung sind die gem. Absatz 1 eingereichten Nachweise. Die Prüfungsausschüsse können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen externer Sachverständiger einholen, sofern die Nachweisführung des Bewerbers für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nicht ausreichend war.

Entscheidungen über die Anerkennung sollen innerhalb von einer Frist von acht Wochen, nachdem alle erforderlichen Nachweise vorliegen, getroffen werden.

Die Prüfungsausschüsse stellen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung und Bewertung angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

Noten sind, soweit vergleichbare Notensysteme vorliegen, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte zugerechnet, die im Curriculum des gewählten Studienganges vorgesehen sind.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass wesentliche Unterschiede bestehen, die eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht zulassen, sind diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. Der Prüfungsausschuss soll dem Antragsteller Maßnahmen vorschlagen, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(4) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Nichtanerkennung aufgrund der Feststellung wesentlicher Unterschiede gem. Absätze 1 bis 3 a) wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

Der Bescheid wird durch den Präsidenten auf der Grundlage des Ergebnisses der Entscheidung des Prüfungsausschusses erlassen. Die anerkannten Leistungen, die entsprechenden ECTS-Punkte und Noten, die erteilten Auflagen oder zu ergreifende Maßnahmen mit der Begründung der wesentlichen Unterschiede sind in den Bescheid aufzunehmen.

§ 4

Ziel des Studiums, Hochschulgrade

(1) Das zu einem Bachelorgrad führende Studium vermittelt unter Beachtung der in § 16 BbgHG fixierten allgemeinen Studienziele dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfaches. Das Studium befähigt ihn, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxiserichtete Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu berücksichtigen. Das Studium soll die wissenschaftlichen, schöpferischen und gestalterischen sowie künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten des Studierenden entwickeln und ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Das zu einem Mastergrad führende Studium verfügt über ein anwendungs- bzw. forschungsorientiertes Profil und soll unter Beachtung der in § 16 BbgHG fixierten allgemeinen Studienziele dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere die anwendungs- und forschungsbezogenen Inhalte seines Studienfaches vermitteln und ihn befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxiserichtete Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen, schöpferischen und gestalterischen sowie künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten des Studierenden entwickeln und ihn auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung bilden den ersten bzw. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, methodisch selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(4) Für einen Masterstudiengang ist im Teil B festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Weiterhin ist der Profiltyp „stärker anwendungsbezogen“ oder „stärker forschungsorientiert“ zu fixieren.

(5) Die Hochschule verleiht dem Studierenden aufgrund von Hochschulprüfungen einen Bachelor- oder Mastergrad. Die Bezeichnung des zu verleihenden Hochschulgrades wird in Teil B festgelegt.

§ 5

Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster

(1) Das Studium gliedert sich in Winter- und Sommersemester. Der Beginn des Studiums in den einzelnen Studiengängen wird in Teil B geregelt.

(2) Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt neben den Lehrveranstaltungen gemäß § 8 auch einen von der Hochschule begleiteten und betreuten praktischen Studienabschnitt, der sich längstens über zwei Semester erstreckt, sowie die Prüfungszeiten ein.

(3) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei, drei oder vier Semestern. Die Regelstudienzeit kann neben den Lehrveranstaltungen gemäß § 8 und der Prüfungszeiten auch einen von der Hochschule begleiteten und betreuten praktischen Studienabschnitt einschließen.

(4) Konsekutive Studiengänge umfassen für das Bachelor- und Masterstudium in Summe 300 CP. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 CP, 210 CP oder 240 CP (30 CP pro Semester) und des Masterstudiums 60 CP, 90 CP oder 120 CP (30 CP pro Semester) erforderlich.

Credit Points (CP) sind Leistungspunkte, mit denen der Arbeitsaufwand „gemessen“ wird. Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden CP vergeben, die der durchschnittlichen Arbeitslast des Studiums und der einzelnen Module Rechnung tragen sollen. Grundlage für die Vergabe von CP nach ECTS-Standard (ECTS-Credits) ist die Annahme eines in Stunden gemessenen durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwandes für das Studium. Die Annahme ist ein Aufwand von 900 Zeitstunden pro Semester, der sich in 30 CP ausdrückt. Ein Leistungspunkt entspricht daher 30 Arbeitsstunden.

(5) Das Studium kann sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gliedern. Die fachspezifischen Inhalte der Module werden im Curriculum im Teil B geregelt.

Das Curriculum beinhaltet die für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, interdisziplinären Grundlagen und sprachlichen Kompetenzen notwendigen Module. Einzelheiten werden in Teil B geregelt.

Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Teilgebiet zusammengefügt werden kann. Jeder Bestandteil eines Moduls wird entsprechend der damit verbundenen Arbeitslast mit CP gewichtet.

Die Modulbeschreibungen umfassen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, die CP und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

(6) Im jeweiligen Teil B soll festgelegt werden, dass der Studiengang Zeiträume für die Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten (Mobilitätsfenster), ohne dass sich dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert. Die Module innerhalb des Studienganges sollen nicht übermäßig verknüpft werden.

(7) Der Dekan bestimmt aus dem Kreis der zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten den Modulverantwortlichen. Der Modulverantwortliche erarbeitet die Modulbeschreibung auf der Basis des Teiles B für den Bachelor- oder Masterstudiengang. Modulbeschreibungen werden in Modulhandbüchern auf der Online-Studiengangseite veröffentlicht.

§ 6

Teilzeitstudium

(1) Ist für einen Studiengang die Form eines Teilzeitstudiums als Regelstudium vorgesehen, werden die Studienbewerber als Teilzeitstudierende immatrikuliert. Näheres regelt der jeweilige Teil B der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Studierende eines Vollzeitstudiengangs können beim Prüfungsausschussvorsitzenden einen Wechsel in ein Teilzeitstudium beantragen. Als Voraussetzung für den Wechsel können wichtige persönliche Gründe anerkannt werden, oder eine Berufstätigkeit von mehr als 14 Stunden pro Woche, die einem Vollzeitstudium entgegenstehen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Durch den für den Studiengang verantwortlichen Studiendekan wird eine Beratung zur individuellen Studienplanung angeboten. Einem Wechsel kann nur stattgegeben werden, wenn Zulassungsbeschränkungen zu einem Studiengang dem Antrag nicht entgegenstehen. Die Studierbarkeit eines Curriculums muss gegeben sein.

(3) Ein Anspruch auf ein besonders Betreuungsangebot besteht bei der Immatrikulation als Teilzeitstudierender oder bei einem Wechsel in ein Teilzeitstudium nicht.

(4) Der Umfang eines Teilzeitstudiums beträgt in der Regel 15 CP pro Semester. Abweichungen können im Teil B einer Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden. Semester in einem Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulse semester gezählt. Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilzeitdauer festzulegen. Es kann höchstens eine Verdopplung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind anzupassen.

(5) Über den Antrag gemäß Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studiendekans. Der Bescheid wird durch den Präsidenten erlassen und fixiert die individuelle Studienplanung und die daraus resultierende Dauer des Teilzeitstudiums.

(6) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(7) Wird durch Anmeldung zu Modulen bzw. Modulprüfungen der Leistungsumfang eines Teilzeitstudierenden deutlich überschritten, wird der Teilzeitstatus durch den Prüfungsausschuss aufgehoben und der Vollzeitstatus im Folgesemester durch einen Bescheid des Präsidenten wieder hergestellt.

§ 7

Studienberatung, Qualitätsmanagement, Lernkultur

- (1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium.
- (2) Für die Studienberatung im weiteren Studienverlauf steht den Studierenden neben den Lehrenden ein Mentor zur Verfügung. Der Studierende hat Anspruch auf Studienberatung innerhalb des Mentorenprogrammes. Für die Zuordnung eines Mentors innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums ist der Dekan oder ein von ihm Beauftragter zuständig.
- (3) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der für den Studiengang verantwortliche Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm Beauftragter zuständig.
- (4) Die Studienberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollen insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden wurden, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt werden soll oder die Einhaltung der Regelstudienzeit gefährdet ist.
- (5) Im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) der Hochschule wirken Lehrende und Studierende lt. § 25 BbgHG gemeinsam.
- (6) Regelmäßige Evaluationen entsprechend der Satzung über die Lehrevaluation sind wesentliche Instrumentarien der Qualitätssicherung.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte können in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes in Wort und Bild durch einen Lehrenden.

Übung

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis; Studierende lösen einzeln oder in Gruppen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden. Übungen können ganz oder teilweise am PC stattfinden.

Seminar

Diskussion von Lehrstoff aus Vorlesungen und dessen Vertiefung sowie von wissenschaftlicher Literatur oder experimentellen Ergebnissen mit oder ohne individuelle Präsentation nach selbstständiger Vorbereitung.

Praktikum

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Studierende führen Versuche und andere praktische Arbeiten durch.

Exkursion

Anschauliche Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, welche der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens durch die Darstellung seiner Anwendung in der Praxis und der Vermittlung von Einblicken in spätere Tätigkeitsbereiche dient.

Projektarbeit

Selbstständige wissenschaftliche, anwendungsbezogene oder experimentelle Arbeit, inner- oder außerhalb der Hochschule, die unter fachlicher Anleitung von Lehrenden durchgeführt wird. Sie kann als Einzelarbeit oder einer Gruppenarbeit erstellt werden.

Weitere Lehr- und Lernformen werden in Teil B geregelt.

§ 9

Praktische Studienabschnitte

(1) Ziel eines praktischen Studienabschnittes ist die Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Es soll dem Studierenden die Bearbeitung fachlicher Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld ermöglichen, sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Studienverlauf zu nutzen. Das Absolvieren eines praktischen Studienabschnittes im Ausland ist erwünscht.

(2) Im Teil B werden Regelungen zum Inhalt, der Begleitung durch Lehrveranstaltungen, zum Abschluss mit einem Leistungsnachweis und zur Vergabe von CP in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang der/des praktischen Studienabschnitte/s getroffen. Außerdem fixiert der Teil B die Voraussetzung/en für die Zulassung zu einem praktischen Studienabschnitt.

§ 10

Studienzeit im Ausland

(1) In Abstimmung mit Vertretern der ausländischen Hochschule und dem Auslandsbeauftragten des Studienganges fertigt der Studierende rechtzeitig vor Antritt der Studienzeit im Ausland eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) als Absichtserklärung an. Ziele der Lernvereinbarung sind die Abstimmung der individuellen Studienplanung und -inhalte des Auslandssemesters mit den Anforderungen des Studienziels und die Anerkennung der Studienleistungen an der Hochschule auf der Grundlage des Teils B. Eine Aktualisierung der Lernvereinbarung im Laufe der Studienzeit im Ausland ist möglich.

(2) Umfasst die Studienzeit im Ausland ein Semester, sollen 30 CP erreicht werden. Einschränkungen aufgrund von Eingangsphasen sowie zeitlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen sind zulässig. Zur Anerkennung als Auslandssemester sind mind. 15 CP erforderlich. Fehlende Leistungen sind in Ergänzung der Lernvereinbarung an der Hochschule zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Studienzeit im Ausland erfolgt auf rechtzeitig zu stellenden schriftlichen Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag ist die Lernvereinbarung einzureichen.

Die Zulassung ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Studienzeit im Ausland als einzelner Studienabschnitt, in den Studiengang integrierte berufspraktische Tätigkeit, praktisches Studiensemester bzw. praktischer Studienabschnitt, Prüfungszeit oder Zeitraum für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(4) Zum Abschluss der Studienzeit im Ausland erhält der Studierende von der ausländischen Hochschule eine Datenabschrift (Transcript of Records).

(5) Die Daten der Datenabschrift mit der Angabe der ausländischen Hochschule sowie die erbrachten Leistungen werden auf Antrag des Studierenden auf dem Zeugnis aufgeführt.

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungen dienen ferner der Feststellung des notwendigen Grundlagenwissens für das jeweilige Modul.

(2) Die Prüfungen sind an den Modulinhalten zu orientieren. Dazu zählen auch die zum jeweiligen Modul gehörenden Grundlagen. Abweichungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten bestehen i. d. R. aus einer benoteten Leistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Faches geboten erscheint. Die Notenbildung bei mehreren Teilleistungen regelt § 17 Abs. 2.

(4) Die in einem Modul gemäß Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen und ggf. deren Gewichtung sind im Modulhandbuch fixiert und werden durch den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe beinhaltet auch die zugelassenen Hilfsmittel. In begründeten Ausnahmefällen tritt der zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfers. Näheres wird im Teil B geregelt.

(5) Arten der Prüfungsleistungen sind:

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1,5 bis 4 Zeitstunden,
2. mündliche Prüfungen von 15 bis 60 Minuten Dauer je Prüfling,
3. Projekt- und Studienarbeiten (umfangreichere Arbeiten mit in der Regel fächerübergreifender Aufgabenstellung),
4. schriftliche Ausarbeitungen, Experimente, Publikationen, Poster, Vorträge,
5. laborpraktische Übungen (Praktika) inklusive Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Kolloquium.

Weitere Prüfungsleistungen werden in Teil B geregelt.

(6) Das Studium wird mit der Bachelor- bzw. Master-Thesis und einem Kolloquium abgeschlossen.

(7) Der Studierende hat bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungen gemäß Abs. 5 die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet und die Hilfsmittel vollständig anzugeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Abbildungen die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende geltend, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, können die Prüfungsleistungen durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

(2) Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel jedoch vier Wochen vor der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung, an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder –verhindernde Auswirkung der körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des zuständigen Prüfers, in welcher anderen Form die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung durch den Studierenden zu erbringen ist. Zur Festlegung der anderen Form gehört auch ggf. eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Studien- oder Prüfungsleistung.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Pflichtberatung, Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nachgewiesen hat und
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Sind die im Curriculum bis zum Ende des 2. Semesters vorgesehenen Prüfungen nicht bis zum Ende des darauffolgenden Vorlesungssemesters bestanden, so hat sich der Studierende einer Pflichtberatung zu unterziehen.

(3) Sind die Prüfungen des 1. und 2. Semesters nicht spätestens bis zum Ende des 4. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt, ist der Prüfungsanspruch verloren, sofern das Curriculum die zweite Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum ermöglicht. Über den verlorenen Prüfungsanspruch wird dem Studierenden ein durch den Präsidenten auszustellender Bescheid erteilt.

(4) Von den Festlegungen des Abs. 3 kann auf schriftlichen beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag des Studierenden abgesehen werden. Voraussetzung für die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag ist das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (Härtefall), die der Studierende nicht zu vertreten hat und die er durch geeignete Nachweise belegen muss. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Studierenden ein durch den Präsidenten auszustellender Bescheid erteilt.

(5) Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden.

(6) Sollten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 nicht vorliegen, so entscheidet im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(7) Jeder Studierende muss zur Prüfung angemeldet sein. Dabei ist in Teil B zwischen folgenden Varianten zu wählen:

- **Variante 1:** Die Anmeldung des Studierenden erfolgt am Semesteranfang schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Auswahl und Belegung der Module in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Belegungsfrist.
- **Variante 2:** Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Immatrikulation/Rückmeldung für das jeweilige Semester.
- **Variante 3:** Die Anmeldung des Studierenden muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder auf elektronischem Weg gegenüber dem Bereich Studierenden-Service erfolgen.

Die Anmeldeformalitäten sowie die Fristenregelung der Variante 1 werden in Teil B festgelegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung wird die Zulassung zur Prüfung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Die Zulassung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

§ 14

Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in der Regel im Prüfungszeitraum außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erbracht. Prüfungszeiträume sind im Semesterablaufplan, der durch den Senat beschlossen wird, festgelegt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungszeiträume, insbesondere für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen, bestimmen.
- (2) Für jede Prüfung ist in der Regel mindestens ein Prüfungstermin je Semester anzusetzen.
- (3) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.
- (4) Der Studierende hat auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden zu seiner Identifizierung einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. Die Nichtvorlage gilt als Versäumnis des Prüfungstermines ohne triftigen Grund.
- (5) Die Prüfung hat im Anschluss an die Lehrveranstaltung gem. § 8 bzw. im ersten auf diese folgenden Prüfungszeitraum zu erfolgen. Wiederholungsprüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum wahrzunehmen.

§ 15

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Methoden seiner Fachrichtung selbstständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die Arbeit wird in der Regel durch einen Prüfer gestellt. Wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Arbeit auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Arbeit vorher gemeinsam fest. Prüfungen ausschließlich in Form von Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) sind nur in Ausnahmefall zulässig.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeiten werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen finden nicht öffentlich als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen statt.
- (2) Die Kolloquien sind öffentlich. Auf Antrag des Studierenden, eines Prüfers oder des Dekans des Fachbereiches/der Fakultät kann die Öffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. Der schriftliche Antrag, der nicht begründet werden muss, ist rechtzeitig vor dem Kolloquium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Mündliche Leistungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder den/die anderen Prüfer zu hören.

(4) Insbesondere bei der Prüfung mehrerer Fachgebiete in einem Modul ist die Prüfung durch mehrere Prüfer zulässig. Hierbei prüft und bewertet jeder Prüfer nur den seinem Fachgebiet entsprechenden Anteil des Moduls. In diesem Fall legen die Prüfer vor Beginn der Prüfung die Gewichtung der Anteile gemeinsam fest. Bei der Notenbildung werden die Bewertungen der einzelnen Prüfer entsprechend der festgelegten Gewichtung der Anteile gemäß § 17 Abs. 1 berücksichtigt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die differenzierte Beurteilung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Sie werden von dem bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen (100%) und wird nach folgenden Kriterien durchgeführt:

≥ 95 %	= sehr gut (1,0)	= eine sehr gute Leistung
≥ 90 %	= sehr gut (1,3)	
≥ 85 %	= gut (1,7)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80 %	= gut (2,0)	
≥ 75 %	= gut (2,3)	
≥ 70 %	= befriedigend (2,7)	
≥ 65 %	= befriedigend (3,0)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60 %	= befriedigend (3,3)	
≥ 55 %	= ausreichend (3,7)	
≥ 50 %	= ausreichend (4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
< 50 %	= nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei der Bildung der Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. Es müssen alle Leistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden sein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten lauten:

Noten	Prädikat	ECTS-Grades
von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung	A (excellent)
von 1,3 bis 1,5	sehr gut	B (very good)
von 1,6 bis 2,5	gut	C (good)
von 2,6 bis 3,5	befriedigend	D (satisfactory)
von 3,6 bis 4,0	ausreichend	E (sufficient)
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	F (fail)

(3) Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“).

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind, der/die praktische/n Studienabschnitt/e „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde/n, die Bachelor- bzw. Master-Thesis und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfung kann, abgesehen von der Anwendung der Freiversuchsregelung, nicht wiederholt werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden.
- (5) Der praktische Studienabschnitt, die Bachelor- und Master-Thesis sowie das Kolloquium können bei der Bewertung mit „ohne Erfolg“ bzw. „nicht ausreichend“ jeweils einmal wiederholt werden.
- (6) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.
- (7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der letzten Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die letzte Wiederholungsprüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (8) Wurde die letzte Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird dem Prüfling ein durch den Präsidenten zu unterzeichnender Bescheid erteilt.

§ 19

Freiversuchsregelung und Verbesserungsversuch

- (1) Studierende in der Regelstudienzeit haben bei insgesamt maximal zwei Modulprüfungen die Möglichkeit, eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch werten zu lassen oder eine bestandene Prüfung noch einmal zu absolvieren und zur Notenverbesserung heranzuziehen, wenn diese in dem vorgesehenen Semester abgelegt wurde. Diese Regelung kann innerhalb einer Frist von zwei Semestern in Anspruch genommen werden. Ein zweiter Freiversuch/Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Das jeweils bessere Prüfungsergebnis wird berücksichtigt. Die Bachelor- und Master-Thesis sowie das Kolloquium sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Zeiten, in denen das Studium durch Beurlaubung, Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit unterbrochen war, werden auf die Fristen für Freiversuche oder Verbesserungsversuche nicht angerechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme ist jeweils schriftlich beim zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dies gilt auch, wenn der Prüfling den Abgabetermin für die Bachelor- oder Master-Thesis ohne triftigen Grund überschreitet.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Kalendertagen nach der anberaumten Prüfungsleistung bzw. dem Zeitablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Prüflings ist neben der schriftlichen Anzeige die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (sog. „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) zur Glaubhaftmachung zwingend erforderlich. Durch den Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Bei der letzten Wiederholungsprüfung ist an Stelle der ärztlichen Bescheinigung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Aus dem amtsärztlichen Attest muss die prüfungsbeeinträchtigende oder –verhindernde Auswirkung der Krankheit hervorgehen, nicht jedoch die Krankheit selbst.

Werden die Anzeige und Glaubhaftmachung nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung eingereicht, gelten diese als nicht rechtzeitig erbracht.

(2) Der Studierende kann während der Bearbeitung der Bachelor- bzw. Master-Thesis aufgrund von Krankheit von insgesamt mehr als zwei Wochen die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder den Rücktritt von der Bearbeitung beim zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Mit dem schriftlichen Antrag ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder es gilt der Bearbeitungsversuch als nicht unternommen und der Studierende kann die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelor- bzw. Master-Thesis erneut beantragen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Wird der geltend gemachte Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(5) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfungsanspruch ist mit dem Ausschluss verloren.

(6) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1, 2 und 5 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden durch Bescheid des Präsidenten, der auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht, unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom Dekan ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei hauptberufliche Professoren, die keine Studiendekane sind,
- b) die Studiendekane des Fachbereiches/der Fakultät,
- c) ein akademischer Mitarbeiter sowie
- d) ein Studierender.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der gewählten Studiendekane, werden vom Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichs-/Fakultätsrat bestellt.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden aus dem Kreis der Professoren gem. Buchst. a) von den Prüfungsausschussmitgliedern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 2 Buchst. a) und c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes gemäß Buchst. d) ein Jahr. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die durch den Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen bilden die fachliche Grundlage der durch den Präsidenten zu erlassenden Bescheide. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens

- der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter,
- ein Mitglied gem. Abs. 2 Buchst. a)
- der Studiendekan, dessen Studiengang Gegenstand des Beschlusses ist, oder ein in diesem Studiengang lehrender Professor, der dem Prüfungsausschuss angehört, sowie
- ein weiteres Mitglied gem. Abs. 2

anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses erfolgen durch den Vorsitzenden, bzw. im Abwesenheitsfall durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Dies gilt nicht für Mitglieder gem. Abs. 2 Buchst. d), sofern sie sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis; Master-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist praxisorientierte Aufgaben aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit basiert in der Regel auf eigenständigen Untersuchungen aus einer experimentellen oder theoretischen Aufgabenstellung und beinhaltet eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie kann durch ein Forschungsprojekt oder fachspezifisch vertiefende Module ergänzt werden. Näheres regelt Teil B.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag dem Einzelnen erkennbar zuzurechnen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Unterscheidbarkeit kann durch Kennzeichnung bzw.

Nennung von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in Inhalt und Form entsprechend den Kriterien einer wissenschaftlichen Publikation anzufertigen und ist in gedruckter und in elektronischer Form einzureichen.

§ 23

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen,

1. wer an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. wer alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bis dahin nach dem Curriculum zu erbringenden Modulprüfungen mit Ausnahme einer bestanden hat,
3. wenn der praktische Studienabschnitt „mit Erfolg“ bewertet wurde und
4. wer den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Ausnahmen gemäß Ziff. 2 und 3 werden im Teil B geregelt. Der Teil B kann auch den Verzicht auf die Gewährung einer Ausnahme vorsehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist ein Vorschlag beizufügen, welche Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit sind und ggf. an welcher Institution die Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit erfolgen soll. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag kann dieser schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 24

Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 CP. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 CP. Der konkrete Bearbeitungsumfang wird im Teil B geregelt.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Person ausgegeben und betreut, soweit diese/r an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (Hochschulbetreuer bzw. Erstbetreuer). Die Abschlussarbeit kann auch von Personen mit umfassender Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung ausgegeben und betreut werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Abschlussarbeit an einer Institution außerhalb der Hochschule angefertigt und betreut werden, bedarf es hierfür der Zustimmung des Erstbetreuers.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit zur Bearbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Ende der Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit und Rückgabemöglichkeiten und –fristen des Themas werden im Teil B festgelegt.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in der durch Teil B geregelten Darstellungsform mit den vorgeschriebenen Ausfertigungen im Bereich „Studierenden-Service“ der Hochschule abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Übersendung ist der Tag des Eingangs der Abschlussarbeit in der Hochschule maßgebend.
- (6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass
 - er seine Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit selbstständig verfasst hat,
 - die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet und die Hilfsmittel, vollständig und richtig angegeben hat,
 - die Stellen der Abschlussarbeit – einschließlich Tabellen, Abbildungen usw. - die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig und richtig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht sind und
 - die Abschlussarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlag.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Erstbetreuer sein. Bei der Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit an einer Institution außerhalb der Hochschule kann der dortige Betreuer zum Prüfer bestellt werden. Näheres regelt Teil B.
- (8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Sollte die Abschlussarbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, dessen Bewertung den Ausschlag gibt. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (9) Die Form und der notwendige Inhalt der Bewertung durch den Prüfer, z. B. die Erstellung eines Gutachtens, wird in Teil B geregelt.

§ 25 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und ergänzt die Abschlussarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ist getrennt von der Abschlussarbeit zu bewerten. Die Dauer des Kolloquiums wird in Teil B geregelt.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen,

1. wer an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. wer alle Modulprüfungen bestanden hat,
3. wenn der praktische Studienabschnitt „mit Erfolg“ bewertet wurde,
4. wer die Abschlussarbeit bestanden hat und
5. wer den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(3) Der Prüfungskommission gehören die Prüfer der Abschlussarbeit an. Der Teil B kann vorsehen, dass ein weiterer Prüfer Mitglied der Prüfungskommission ist. Der Vorsitzende muss Professor der Hochschule sein.

(4) Im Fall des § 24 Abs. 7 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet wurde.

§ 26 Wahlmodule

Ein Studierender kann sich in weiteren als den im Curriculum seines Studienganges enthaltenen Module einer Prüfung unterziehen. Zu einer Prüfung in einem Wahlmodul zählt auch eine bestandene Prüfung im

Wahlpflichtbereich seines Studienganges, sofern deren Note nicht für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist.

§ 27 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden wurde.

(2) Unverzüglich nach der letzten bestandenen Prüfung werden ein Bachelor- bzw. Master-Zeugnis sowie eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde ausgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Absolventen oder von Amts wegen werden das Zeugnis und die Urkunde auch in englischer Sprache ausgefertigt. Näheres regelt Teil B.

(3) Das Zeugnis enthält

- den Namen und den/die Vornamen,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- den Studiengang und ggf. die Studienrichtung,
- die Modulbezeichnungen und die Noten der Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die jeweiligen CP,
- auf schriftlichen Antrag des Studierenden: die Modulbezeichnungen und die Noten der Wahlmodule und die jeweiligen CP,
- ggf. die Angaben gem. § 3 Abs. 4,
- ggf. das Ergebnis der Anerkennung der während der Studienzeit im Ausland erbrachten Leistungen und die jeweiligen CP unter Nennung der ausländischen Hochschule,
- die Gesamtnote und das Gesamtprädikat,

- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Note des Kolloquiums,
- den Ausstellungsort,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereiches/der Fakultät und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Im Teil B werden zusätzliche Angaben, z. B. die Nennung der Prüfer und Gutachter sowie die Auflistung der einzelnen zu den Modulen gehörenden Leistungen, geregelt.

(5) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) errechnet sich aus den Modulnoten, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Eine Gesamtnote von > 4,0 und ein Gesamtprädikat „nicht ausreichend“ werden nicht vergeben. Bei der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) finden die Noten der Wahlmodule keine Berücksichtigung. Die Notengewichte für die Abschlussarbeit, das Kolloquium und den Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen für die Errechnung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) werden in Teil B geregelt.

- (6) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde enthält
- den Namen und den/die Vornamen,
 - das Geburtsdatum und den Geburtsort,
 - den Studiengang und ggf. die Studienrichtung,
 - den verliehenen Hochschulgrad,
 - den Ausstellungsort und
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

Sie wird vom Präsidenten und vom Dekan des Fachbereiches/der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 28 Diploma Supplement (DS)

(1) Das DS beschreibt den Hochschulabschluss und damit verbundene Qualifikationen. Es soll - international und auch national - die Bewertung und Einstufung des akademischen Abschlusses sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) Das DS wird als ergänzende Information zum Bachelor- bzw. Master-Zeugnis entsprechend der Festlegung in Teil B auf Antrag des Absolventen oder von Amts wegen ausgehändigt. Der Inhalt des DS richtet sich nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und den darauf beruhenden Regelungen im Teil B.

(2 a) Im DS wird zusätzlich zur deutschen Gesamtnote (Gesamtprädikat) zur Förderung der Transparenz und der internationalen Vergleichbarkeit eine Information zur Notenverteilung ausgewiesen. Die relative Note gibt Auskunft über die Position eines erfolgreichen Absolventen innerhalb einer Bezugsgruppe. Für die Ermittlung geeigneter Kohorten werden die Gesamtnoten der Absolventen von mindestens drei vorhergehenden Jahrgängen des Studienganges berücksichtigt.

Danach gilt:

- | | |
|---|------------------|
| A | die besten 10% |
| B | folgende 25% |
| C | folgende 30% |
| D | folgende 25% |
| E | die letzten 10 % |

In den Teilen B kann von der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahrgänge abgewichen werden.

(3) Das DS wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, der Abschlussarbeit oder des Kolloquiums

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note entsprechend § 20 Abs. 5 berichtigt werden. Ggf. kann das Ergebnis der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden. Gleiches gilt für die Bewertung der Abschlussarbeit oder des Kolloquiums.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung, der Anfertigung der Abschlussarbeit oder die Zulassung zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Note der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird durch den Präsidenten ein Bescheid erteilt.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Prüfling einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen stellen.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme wird in angemessener Frist gewährt. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 31

Übergangsregelungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studien- und Prüfungsordnungen im Bachelor- und Masterstudium, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung erlassen oder geändert werden.
- (3) Alle geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge, die vor dem Tag des Inkrafttretens der HSPO Teil A erlassen oder geändert wurden, treten spätestens mit Ablauf des 31.08.2012 außer Kraft.
- (4) In der Zeit vom Inkrafttreten der HSPO Teil A bis spätestens zum 31.08.2012 sind auf deren Grundlage zu den Bachelor- und Masterstudiengängen die jeweiligen Teile B von den Fachbereichen/Fakultäten zu erlassen, die die studiengangsspezifischen Besonderheiten regeln und als fachspezifische Prüfungsbestimmungen gelten. In den Teilen B sind Übergangsregelungen für die bereits immatrikulierten Studierenden vorzusehen.

§ 32

Neufassung der Eingangsformel und Neuerlass der HSPO Teil A

(1) Mit dieser Satzung wird die Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (**HSPO Teil A**) - Bachelor- und Masterabschlüsse – vom 14.12.10, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10, unter Berücksichtigung der in Absatz 3 enthaltenen Regelung (Eingangsformel) neu erlassen.

(2) Die HSPO Teil A (Neuerlass) tritt gleichzeitig mit der 1. Änderungssatzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz in Kraft und wird als „Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (**HSPO Teil A**) - Bachelor- und Masterabschlüsse – vom 14.12.10, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10, i. d. F. des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung vom 18.12.12“ in geänderter und vollständiger Textfassung im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(3) Die Eingangsformel der HSPO Teil A vom 14.12.10 (Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat der Hochschule Lausitz (FH) erließ auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Ziff. 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I/10, [Nr. 35]) i. V. m. § 13 Abs. 1 2. Spiegelstrich Grundordnung der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10 (Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10) i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung- HSPV) vom 07.06.07 (GVBl. II/07, [Nr. 12], S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 06.10 (GVBl. II/10, [Nr. 33]) die Rahmenprüfungsordnung „Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Bachelor- und Masterabschlüsse)“ als Satzung.

Die HSPO Teil A gilt an der Hochschule Lausitz (FH) für alle Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Bachelor- oder Mastergrad verliehen wird.

Die HSPO Teil A regelt lt. § 3 Abs. 2 HSPV als Rahmenprüfungsordnung die allgemeinen Grundsätze der Studien- und Prüfungsordnungen gem. §§ 18 und 21 BbgHG für die einzelnen Studiengänge. Die Fakultätsräte erlassen gem. § 3 Abs. 2 HSPV i. V. m. § 17 Abs. 1 1. Spiegelstrich Grundordnung auf der Grundlage der HSPO Teil A zu den einzelnen Studiengängen Teile B als fachspezifische Prüfungsbestimmungen.

Die HSPO Teil A enthält weiterhin grundsätzliche Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang gem. § 8 Abs. 6 BbgHG und zur Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen gem. § 1 Abs. 2 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung- HVV) vom 11.05.05 (GVBl.II/05, [Nr. 12], S.230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.12 (GVBl.II/12, [Nr. 42]).

In den Teilen B sollen zu den Masterstudiengängen gem. §§ 8 Abs. 6 und 10 BbgHG, § 3 Abs. 2 HSPV, § 1 Abs. 2 und 3 HVV i. V. m. § 17 Abs. 1 1. Spiegelstrich Grundordnung durch die Fakultätsräte spezielle Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren erlassen werden.“

§ 33

Änderungssatzung: Inkrafttreten/Übergangsregelungen/Außerkräfttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt gleichzeitig mit der HSPO Teil A (Neuerlass) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz in Kraft und wird als „Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (**HSPO Teil A**) - Bachelor- und Masterabschlüsse – vom 14.12.10, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10, i. d. F. des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung vom 18.12.12“ in geänderter und vollständiger Textfassung im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(2) § 31 Absätze 2 bis 4 der HSPO Teil A (Neuerlass) werden aufgehoben.

(3) Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sind bis spätestens 30.04.2013 die Teile B von den Fakultäten zu erlassen, die die studiengangspezifischen Besonderheiten regeln und als fachspezifische Prüfungsbestimmungen gelten. In den Teilen B sollen Übergangsregelungen für die bereits immatrikulierten Studierenden vorgesehen werden. Für die fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch die Fakultäten Aufhebungssatzungen zu erlassen.

(4) Für die Studierenden des Immatrikulationsjahrganges Wintersemester 2010/11 des siebensemestrigen Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre gilt § 13 Abs. 3 Satz 1 in folgender Fassung:

„Sind die Prüfungen des 1. und 2. Semesters lt. Curriculum nicht spätestens bis zum Ende des 6. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt, ist der Prüfungsanspruch verloren, sofern das Curriculum die zweite Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum ermöglicht.“

Senftenberg, 18.12.2012

gez. Prof. Dr. Stefan Zundel
Vorsitzender des Senates

Genehmigung durch den Präsidenten: 19.12.2012